Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 2 / 1987 Seiten 4 - 36

Redaktion:

Dezernat 5040

Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)

Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück)

(unterzeichnet am 12.12.1986)

12. Juni 1987

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten
- der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

Seite I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbe-4 reich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität Leiden (unterzeichnet am 12.12.1986) Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität 7 Osnabrück (Fachbereich Psychologie) und dem Landessozialamt Niedersachsen (für das Landeskrankenhaus

Agreement on the exchange of students between the 11 University of Osnabrück - in particular the faculties of languages, literature and media studies (located in Osnabrück) and languages, art and music (Vechta section)and the department of language and literature of the Polytechnic of North London (unterzeichnet am 05.02.1987)

Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der Univer-14 sität Osnabrück, insbesondere dem Fachbereich Physik, sowie dem Fysisk Institut Odense, Universitet in Odense, Dänemark, auf dem Gebiet der Festkörperphysik (unterzeichnet am 25.02.1987)

	Korrektur zu den Richtlinien des Veranstaltungs- und Personalverzeichnisses der Universität Osnabrück (VPV) (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Uni- versität Osnabrück Nr. 5/1986 vom 17.02.1986 - S. 60)	16
II.	Organisation und Verfassung der Hochschule	
	Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommis- sionen, Fachbereichsräte sowie der Kommissionen LBS und LGW	17
VI	Lehr- und Studienangelegenheiten	
	Zweite Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie"	31
	(Bek. d. MWK v. 22.12.1986 - 1062 - 245 54 - 2; ver- öffentlicht im Nds. MB1. Nr. 3/1987 S. 75 v. 29.01.1987)	
	Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" an der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 20.03.1987 – 1062 – 24554 –; veröffentlicht im Nds. MB1. Nr. 13/1987 S. 298 v. 09.04.1987)	32
	Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Schule" an der Abteilung Vechta (Bek. d. MWK v. 08.04.1987 – 1063 – 24509 – 4/0 –; veröffentlicht im Nds. MB1. Nr. 16/1987 S. 382 v. 14.05.1987)	32
	Einrichtung eines Magisterstudienganges im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Stand- ort Osnabrück (Bek. d. MWK v. 23.04.1987 – 1063 – 24534 – 5 – ; ver- öffentlicht im Nds. MB1. Nr. 17/1987 S. 404 v. 20.05.1987)	33
VIII	Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	
	Finanzordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 25.11.1986 – 2012 – BI 12.01 – 10/79 –; veröffentlicht im Nds. MB1. Nr. 2/1987 S. 55 v. 16.01.87)	34

<u>Seite</u>

VERTRAG UBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN

Das Fachbereich Rechtswissenschaft

der Universität-Osnabrück

Der Juristische Fakultät der Staatlichen Universität

Leiden

(Bondesrepublik Deutschland)

(Königreich der Niederlande)

Artikel I

Beide Parteien erklären, dass sie die IM Jahre 1985 begonnene Zusammenarbeit durch den Abschluss dieser förmlichen Vereinbarung fortsetzen und verstärken wollen.

Artikel II

Zur Verwirklichung des in Artikel 1 gesetzten Zieles erstreben und unterstützen die vertragsschliessenden Parteien nach ihren Kräften:

- a) den Austausch von Studenten;
- b) den Austausch von Dozenten beziehungsweise Assistenten;
- c) gemeinsame Lehrveranstaltungen und Kollequien;
- d) gemeinsame sowie an der jeweiligen Gastfakultät durchzuführende Forschungsvorhaben.

Artikel III

Beide Parteien tauschen jährlich untereinander Studenten aus, um ihnen Gelegenheit zu geben, einen Teil ihres Studienprogramms an der Gastfakultät abzuwickeln.

Welche Studienteile für ein Austauschprogramm in Betracht kommen, soll im wechselseitigen Gespräch der jeweiligen Fachprofessoren abgeklärt und durch die zuständigen Gremien der Facultät festgelegt werden.

Die Zahl der an einer Lehrveranstaltung der Gastfakultät teilnehmenden Studenten wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten festgestellt.

Beide Parteien erteilen den an dem Austauschprogramm teilnehmenden Studenten Befreiung von Immatrikulationsgebühren und Kollegegeldern.

Diese Studenten erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen an der Universität, die sie entsendet.

Artikel IV

Anträge auf Zulassung zum Studium an der Gastfakultät können zweimal im Jahr bei der entsendenden Fakultät eingereicht werden und zwar bis zum 15. Januar und 15. Juni des Jahres für das darauffolgende Semester. Dem Antrag ist ein Studienplan beizufügen sowie eine Bescheinigung über den Stand der deutschen beziehungsweise niederländischen Sprachkenntnisse. Über den Antrag entscheidet die entsendende Fakultät im Einvernehmen mit der Gastfakultät und dem Dozenten, auf dessen Lehrveranstaltung sich der antrag bezieht.

Artikel V

Beide Parteien werden daneben den Besuch von Studentengruppen zu Lehrzwecken und wechselseitigen Informations-Austausch fördern.

Artikel VI

Beide Parteinen wünschen einen regelmässigen Austausch von Hochschullehrern und Dozenten beziehungsweise Assistenten.

Artikel VII

Beide Parteien werden sich bemühen, zu gemeinschaftlichen Forschungsvorhaben zu gelangen. Darüber hinaus soll die Durchführung von Forschungstätigkeit an der Gastfakultät angeregt und gefördert werden.

Artikel VIII

Beide Parteien werden versuchen, Unterstützung von externen Finanzträgern für die im Zuge der Zusammenarbeit zu entfaltenden Aktivitäten zu erhalten. Die vertragsschliessenden Parteien werden Szich insbesondere bemühen, Stipendien für den Studentenaustausch zu erschlieszen.

Artikel IX

Der Vertrag wird zunächtst für fünf Jahre geschlossen. Die Parteien werden ein Jahr von Ablauf dieser Frist Beratungen darüber aufnehmen, ob eine Verlängerung vorgenommen werden soll.

Artikel X

Der Vertrag wird in einer deutschen und niederländischen Fassung ausgefertigt, die beide in gleicher Weise verbindlich sind.

Artikel XI

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Gremien beider Universitäten in Kraft.

Leiden, den 17. Oktober 1986.

Für die Universität Osnabrück

Der Präsident

Für die Universität Leiden

Der Vorsitzender

Für den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität/Osnabrück

Voor de faculteit der rechtsgeleerdheid aan de Rijksuniversiteit te Leiden

er\Dekan

De dekaan

`RIJKS-UNIVERSITEIT LEIDEN

SGFLEEROY

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Osnabrück (Fachbereich Psychologie), im folgenden Universität genannt,

und

dem Landessozialamt Niedersachsen, für das Nieders. Landeskrankenhaus Osnabrück, im folgenden Landeskrankenhaus genannt.

§ 1

Die Zielsetzung der Kooperation besteht darin.

- klinisch-psychologische Lehre und Forschung im Fachbereich Psychologie durch Einbeziehung des klinisch-psychiatrischen Praxisfeldes zu erweitern, zu vertiefen und stärker praxisorientiert zu gestalten,
- die Weiterentwicklung der Versorgung psychiatrischer Patienten durch Bereitstellung aktueller Erkenntnisse und Methoden der klinischen Psychologie zu fördern.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Kooperation soll im Bereich der Rehabilitation, insbesondere von Langzeitpatienten, und im geronto-psychiatrischen Bereich liegen.

§ 2

- 1. Vorgesehen sind folgende Aktivitäten:
 - Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung von Diplomarbeiten nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten des Landeskrankenhauses.
 - 2. Öffnung einzelner Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Psychologie, Fachgebiet Klinische Psychologie, für ärztliche und psychologische Mitarbeiter des Landeskrankenhauses als Gasthörer nach §§ 37 und 38 NHG und der dazu ergangenen Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3. Mitwirkung von Mitarbeitern des Landeskrankenhauses im Rahmen spezieller Veranstaltungen im Fachgebiet Klinische Psychologie.
 - 4. Einbeziehung von Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Psychopathologie in das Lehrangebot des Fachbereichs Psychologie.
 - 5. Mitwirkung von Mitarbeitern des Fachgebiets Klinische Psychologie im Rahmen der Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen des Landeskrankenhauses.
 - 6. Beratung, Forschung und ggf. Mitwirkung bei behandlungsbezogenen Maßnahmen innerhalb des Landeskrankenhauses durch Hochschullehrer

der Klinischen Psychologie im Fachbereich Psychologie.

2. Soweit hiervon Patientendaten betroffen werden, sind die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 3

- 1. Das Landeskrankenhaus benennt in Abstimmung mit dem Fachgebiet Klinische Psychologie, Fachbereich Psychologie, einen Mitarbeiter (Diplom-Psychologen), der innerhalb seiner Tätigkeit mit der langfristigen Pflege und Weiterentwicklung der Kooperation befaßt ist. Ihm obliegt insbesondere die organisatorische Abstimmung von Lehrveranstaltungen sowie Forschungs- und Behandlungsvorhaben nach § 2.
- 2. Das Fachgebiet Klinische Psychologie im Fachbereich Psychologie benennt ebenfalls in Abstimmung mit dem Landeskrankenhaus einen Angehörigen, der als Ansprechpartner für den unter Absatz 1 genannten Krankenhaus mitarbeiter fungiert.

§ 4

- 1. Die Rechtsstellung der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 im Landeskrankenhaus praktizierenden Studenten bestimmt sich nach anliegender, zum Gegenstand dieses Vertrages gemachter und im Einzelfall abzuschließender Praktikantenvereinbarung.
 Das Praktikum ist Bestandteil der universitären Ausbildung und eine Veranstaltung der Universität.
 Jede Mitwirkung der Studenten erfolgt unter Aufsicht.
- 2. Für eine Teilnahme von Mitarbeitern des Landeskrankenhauses an Veranstaltungen der Universität sind die dienstrechtlichen Regelungen des Landeskrankenhauses maßgeblich; die Teilnahme erfolgt hauptamtlich im Rahmen dieser Dienstverhältnisse.

§ 5

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.10.1986 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.09.1987 und verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertragszeitraums durch schriftliche Erklärung einer der Parteien gekündigt wird.

Osnabrück, den 12.12.1986

Universität Osnabrück - Der Präsident -

Universität Osnabrück Fachbereich Psychologie dessozialamt Niedersachsen

Nds. LKH "Osnabrü_{se}k

Prof. Dr. M. Horstman

Bürgel Präsident i. V.

Ltd. med. Direktor

Praktikantenvereinbarung

zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Landessozialamt Niedersachsen, dieses vertreten durch das Niedersächsische Landeskrankenhaus Osnabrück, Knollstraße 31, 4500 Osnabrück, im folgenden Landeskrankenhaus genannt,

und

geb. am

in

wohnhaft in

im folgenden Praktikant genannt.

§ 1

Das Praktikum dauert vom

bis

§ 2

Durch diese Vereinbarung wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Ein Entgelt für die Tätigkeit des Praktikanten wird nicht gezahlt, auch besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen.

§ 3

Das Landeskrankenhaus gibt dem Praktikanten Gelegenheit, den Praxisbereich der Krankenhauspsychologie kennenzulernen. Das Praktikum ist gem. § 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie, (Nds. MBl. 1982, S. 818 ff.) in die Universitätsausbildung eingebunden. Umfang und Inhalt des Praktikums werden durch den Direktor des Landeskrankenhauses festgelegt.

§ 4

Der Praktikant verpflichtet sich,

- 1. die Interessen des Landeskrankenhauses zu wahren,
- 2. Über Betriebsvorgänge sowie Krankheiten und persönliche Verhältnisse der Patienten auch Über die Zeit der Tätigkeit hinaus strengstes Stillschweigen zu wahren,
- die Ordnung des Landeskrankenhauses und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Geräte und sonstiges Inventar sorgsam zu behandeln.

§ 5

- 1. Der Praktikant ist Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, daß er vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.
- 2. Das Landeskrankenhaus übernimmt keine Verpflichtung zur Freistellung des Praktikanten von Schadensersatzansprüchen Dritter.
- 3. Soweit das Landeskrankenhaus wegen eines vom Praktikanten schuldhaft verursachten Schadens in Anspruch genommen wird, hat der Praktikant im Innenverhältnis den entstehenden Aufwand zu erstatten.
- 4. Der Praktikant haftet dem Landeskrankenhaus für alle diesem durch sein schuldhaftes Verhalten verursachten Schäden.

§ 6

Diese Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 7

Nach Ablauf des Praktikums stellt der Direktor des Landeskrankenhauses dem Praktikanten eine Bescheinigung über dessen Ableistung aus.

Osnabrück, den	
	-
Direktor des NLKH Osnabrück	Praktikant

The Polytechnic of North London

Department of Language and Literature

Prince of Wales Road Kentish Town, London NW5 3LB Telephone 01-607 2789

Head of Department: D. Hawes, MA, PhD (Lond)

AGREEMENT

ON THE EXCHANGE OF STUDENTS BETWEEN THE <u>UNIVERSITY OF OSNABRÜCK</u> - - IN PARTICULAR THE FACULTIES OF LANGUAGES, LITERATURE AND MEDIA STUDIES (LOCATED IN OSNABRÜCK) AND LANGUAGES, ART AND MUSIC (VECHTA SECTION) - - AND THE DEPARTMENT OF LANGUAGE AND LITERATURE OF THE POLYTECHNIC OF NORTH LONDON.

IF Broad

DR J BROAD
DEAN OF FACULTY OF HUMANITIES

4 June 1986

MS J HOPKINSON ACADEMIC REGISTRAR

4 June 1986

Prof. Dr. M. Horstmann

- Präsident -

77.1.87

4 ludinama 5.2.87

Prof. Dr. W. Asholt Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

- Der Dekan -

Vechta, 29.1.87

Prof. Dr. D. Ströbel Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik

- Der Dekan -

- Polytechnic of North London undertakes receive up to four students of Anglistics from the University of Osnabrück for the period from October to mid-February and/or mid-February to June of the academic year 1986/7 and the same number in each subsequent year. In exchange, the University of Osnabrück undertakes to receive up to four students of German Department of Language and Literature of from the Polytechnic of North London for the Winter and/or Summer semester 1986/87 and the same number in each subsequent year. The precise numbers are to be agreed annually between the departments concerned.
- 2 The Polytechnic of North London undertakes to provide accommodation for the students from the University of Osnabrück; these students will pay the costs. In exchange, The University of Osnabrück undertakes to provide accommodation for the students from the Polytechnic of North London; these students will pay the costs.
- 3 Students participating in this exchange will be expected, when necessary, to pay enrolment fees to their home establishment and consequently will be exempted from enrolment fees in the host establishment.
- 4 The two establishments will each organise a programme of study for the students concerned, the details of which are outlined in the attached Schedule.
- 5 Each of the two establishments will be separately responsible for the choice of students to participate in this exchange and for assessing their linguistic competence to follow the proposed programme of study. When applying to study at the Polytechnic of North London, students of the University of Osnabrück must attach to their applications a graded certificate confirming that they have completed an extended piece of academic work written in English (c. 4000 words).
- 6 The students from each establishment will be held to the same rules and regulations as the students in the host establishments.
- 7 The students from the University of Osnabrück will be members of the Students' Union at the Polytechnic of North London and the students from the Polytechnic of North London will be able to use the facilities of the Studentenwerk at the University of Osnabrück.
- 8 The two establishments agree to consider the development of exchanges and co-operation between their faculties, and the possibilities for exchanges between members of the academic teaching staff.

SCHEDULE

ARRANGEMENTS FOR THE TEACHING AND SUPERVISION OF EXCHANGE STUDENTS

- 1 Students from the University of Osnabrück studying in the Department of Language and Literature of the Polytechnic of North London will have the benefit of the following provision, for the period from October to mid-February and/or mid-February to June of any academic year:
 - a) attendance at, and assessment in, the Contemporary Britain Course, which is specially arranged for foreign students studying at the Polytechnic of North London on the Study Abroad Programme (3 hours per week).
 - b) appropriate academic guidance in respect of the range and availability of lectures and seminars forming part of the normal academic courses within the Departments of Language and Literature and History, Philosophy and European Studies; and, with the agreement of Departments and Lecturers concerned, access to such lectures and seminars as may be of interest to the students, whether they are held in these Departments or in other Faculties and Departments of the Polytechnic;
 - c) individual arrangements as appropriate for tutorial guidance and supervision of specific projects etc.;
 - d) access to the Polytechnic of North London Library, the services offered by the Library, and bibliographical guidance where necessary.
- 2 Students from the degree course in German Studies at the Polytechnic of North London studying for the Winter- and/or Summer semester at the University of Osnabrück will have the benefit of the following provisions:
 - a) a special German language course of at least 2 hours per week based on material drawn from the areas of politics, social sciences and current affairs, and including the setting and correction of appropriate regular exercises. To be held on the Osnabrück campus.
 - b) 2 hours per week seminar in German on West German Politics and Current Affairs including some guidance and supervision of the Project to be written in German by the London students during their semester/s abroad. To be held on the Osnabrück campus.
 - c) appropriate academic guidance in respect of the range and availability, and whenever possible access to lectures, seminars and other events organised throughout the University.
 - d) access to the University library and its services.

ABKOMMEN

über eine Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück insbesondere dem Fachbereich Physik, sowie dem Fysisk Institut Odense Universitet in Odense, Dänemark auf dem Gebiet der Festkörperphysik.

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Physik sowie das Fysisk Institut der Universitet Odense verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperphysik gemeinsam zu betreiben.
- (2) Beide Einrichtungen sagen einander zu, eine funktionsfähige Partnerschaft in der Forschung anzustreben und durch gemeinsame Seminare, Tagungen, Austausch von Wissenschaftlern sowie Exkursionen zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen.

§ 2

Organisation und Finanzierung des Projektes

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der am Forschungsprojekt arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Information auf dem laufenden Stand.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Beide Einrichtungen streben an, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universitäteinen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält. Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch durch die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.

(2) Die Universität Osnabrück strebt an, daß ein möglichst großer Kreis ihrer Studenten einen oder mehrere Studienabschnitte an der Universitet Odense studieren kann. Im Gegenzug räumt sie den Studenten der Universitet Odense die Freistellung von allen bei der Universität Osnabrück anfallenden Gebühren und Beiträgen ein. Sie betreut die Studenten der Universitet Odense durch die dafür zuständigen Einrichtungen und ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Sie geht von der Gegenseitigkeit dieser Regelung aus.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft. Von diesem wird es der Leitung der jeweiligen Hochschule mitgeteilt und erläutert.

Osnabrück, -6. FE3. 1987

Odense,

2 5 FEB. 1987

Prof. Dr. M. Horstmann

Präsident

lu his

Prof. Dr. P. Sigmund Odense Universitet

Fachbereich Physik Der Dekan Fysisk Institut Institutbestyrer

Prof. Dr. W. Heiland

ch W. Kuland

Dr. J. Boiden Pedersen

Carl Th. Pedersen rektor, dr.phil.
Odense Universitet

UNIVERSITASI

OSNAV

Korrektur

In der <u>Anlage 2</u> der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 5/1986 veröffentlichten Richtlinien für das Veranstaltungs- und Personalverzeichnis der Universität Osnabrück (VPV) ist folgende Korrektur anzubringen:

Arbeitsgruppe für den Weiterbildungsstudiengang für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens (LGW)



Studienrichtung

Krankenpflege Studienrichtung Med. Techn. Assistenz Studienrichtung Logopädie/Sprachtherapie Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommissionen, Fachbereichsräte sowie der Kommissionen LBS und LGW

I. Zentrale Kollegialorgane

- 1) Konzil
- 2) Senat
- 3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta
- 4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung
- 5) Wahlausschuß

II. Ständige zentrale Senatskommissionen

- 1) Haushalts- und Planungskommission
- 2) Zentrale Studienkommission
- 3) Bibliothekskommission
- 4) Zentrale Kommission für Weiterbildung
- 5) Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

III. Sonstige Senatskommissionen

- 1) Senatskommission für das Akademische Auslandsamt
- 2) Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung
- 3) Senatskommission für das "Audio-visuelle Medienzentrum"

IV. Fachbereichsräte

V. Kommissionen LBS und LGW

I. Zentrale Kollegialorgane

1) Konzil (70:20:20:20)

Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils hat am 01.04.1987 begonnen und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1987, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1989.

Sitzungsvorstand:

Gruppe der Professoren

: N.N.

Gruppe der Studenten

: N.N.

Gruppe der wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiter

: N.N.

Gruppe der Mitarbeiter im

technischen und Verwaltungsdienst: N.N.

Mitglieder des Konzils

Gruppe der Professoren

Prof. Dr. Kürschner Prof. Dr. Hans-Wilh. Windhorst Prof. Dr. Hanschmidt Prof. Dr. Karl-W. Eckermann Prof. Dr. Kuropka Prof. Dr. Linke Prof. Dr. Salzmann Prof. Viet Prof. Dr. Mokrosch Prof. Dr. Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Otto Dr. Stonjek Prof. Dr. Schmidt Prof. Dr. Arens Prof. Dr. Jürgensmeier Prof. Dr. Spieker Prof. Dr. Meyn Prof. Dr. Trapp Prof. Dr. Farwig Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Altendorf Prof. Dr. Hertel Prof. Dr. Lueken Prof. Dr. Behrmann

Prof. Dr. Baurmann Prof. Dr. Bade Prof. Dr. Bartram Prof. Dr. Blachnik Prof. Dr. Dr. Hettwer Prof. Dr. Kirchgäßner Prof. Dr. Pflug Prof. Dr. Reiffen Prof. Ph. Dr. Roberts Prof. Dr. Hacker Prof. Dr. Kriz Prof. Dr. Feurich Prof. Dr. Papp Prof. Dr. von Bar Prof. Dr. Borstel

Prof. Dr. Junge Prof. Dr. Milling Prof. Dr. Westheide Prof. Dr. Witte Prof. Dr. Schröpfer Prof. Dr. Gaertner Prof. Dr. Zielke Prof. Dr. Baltzer Prof. Dr. Schmitt-v. Mühlenfels

Prof. Dr. Sauer Prof. Dr. Eisfeld Prof. Dr. Freudenberg

Prof. Dr. Müller-Kohlenberg Prof. Dr. Westphalen Prof. Dr. Karrer Prof. Dr. Knapp

Prof. Dr. Lang Prof. Dr. Keller Prof. Dr. Mohr Prof. Dr. Künkel Prof. Dr. Franke Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Massarrat Prof. Dr. Volkamer Prof. Dr. Greif Prof. Dr. Deiters Prof. Dr. Damus Prof. Dr. Halfmann Prof. Dr. Lutz Prof. Dr. Garber Dr. Gilgenmann

Gruppe der Studenten

Siebert Arlinghaus Schlossarek Stropahl Schütte Wiese Stalfort

Middelberg Mindrup Brömstrup Schulz-Oberschelp Behrens Janning Tolksdorf

Hilkmann Friehe Nordiek Schirrmacher Rademacher Winkler

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Dr. Mever Dunkerbeck Dr. Geduldig Dr. Lesch Tüpker Dr. Aumüller-Roske

Pollvogt

Dr. Regenbogen Dr. Kunze Schütt Dr. Pohlmann Dr. Schwänzl Dr. Franzius Dr. Gediga

Fuchs Dr. Treulieb Dr. Becker Vrijdaghs Hülsenbeck-Schlothauer

Thober

Gruppe der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Reglitzki Roitzheim-Eisfeld Schulz Burke Zimmermann Versace

Buschermöhle Wielage Zimmermann Krause Möller Sobieralski Tiemever

Crone Rathmann Bernhardt Behlina Schluck 1 ... Hollenberg

		— T. 3			The state of the s
4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung 7:2:2:2	. , Z. Z. Z. Z	· Z	Held Topper	Markmann Hampf	Eidecker Marsani
 Verwaltungskommission der Abteilung Vechta 7:2:2:2 	Prof. Dr. Baurmann Prof. Dr. Behrmann	Prof. Dr. Eckermann Prof. Dr. Jordan Prof. Dr. Baurmann Prof. Dr. Behrmann Prof. Dr. Jungblut Prof. Dr. Hacker	Siebert Arlinghaus	Dr. von Laer Dr. Geduldig	Reglitzki Burke
2) Senat 7:2:2:2 (gewählte Mitglieder)	Präsident: Prof. Dr. Horstmann Vizepräsident: Prof. Dr. Meyn (bis 30.09.1987) Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann (bis 30.09.87)	Prof. Dr. Kürschner Prof. Dr. Salzmann Prof. Dr. Meyn Prof. Dr. Farwig Prof. Dr. Trapp Prof. Dr. Damus Prof. Dr. Westphalen	Dittrich Siebert	Dr. Aumüller–Roske Dr. Bosbach	Streffer Kitte
	Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Gruppe der Professoren	Gruppe der Studenten	Gruppe der wissenschaftl. « und künstl. Mitarbeiter	Gruppe der Mitarbeiter im techn. und Verwaltungs- dienst

	5) Wahlausschuß 2:2:2:2	
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Ringhofer Frühling	
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Ringhofer Prof. Dr. Ipsen	
Gruppe der Studenten	Möller Østerloh (ab 01.10.87)	
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter	Frühling Dr. Becker	
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungsdienst	Streffer Reetz	

II. Ständige zentrale Senatskommission

			21 -		
3) Bibliothekskommission 7:2:2:2	Vizepräsident:) Prof. Dr. Meyn (bis 30.09.87) Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann (bis 30.09.87)	Prof. Dr. Asholt Prof. Dr. Garber Prof. Dr. Gursky Prof. Dr. Wriedt Prof. Dr. Otto Prof. Dr. Papp	Held Heuer	Vrijdaghs Dr. Schwänzl	von Ungern Reetz
2) Zentrale Studienkommission 7:3:3	Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann (bis 30.09.87) Vizepräsident: Prof. Dr. Meyn (bis 30.09.87)	Prof. Dr. Karrer Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Vogt Prof. Dr. Bade Prof. Dr. Vetter Dr. Stonjek Prof. Dr. Windhorst	Pracht Schirrmacher Arlinghaus	Bals Dr. Enders Fuchs	
l) Haushalts- und Planungs- kommission 4:1:1:1	Präsident: Prof. Dr. Horstmann Kanzler: Dr. Volle	Prof. Dr. Westphalen Prof. Dr. Meyer-Ehmsen Prof. Dr. Milling Prof. Viet	Schlossarek	Dr. Pollvogt	Schütt
	Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Gruppe der Professoren	Gruppe der Studenten	Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter	Gruppe der Mitarbeiter im techn. und Verwaltungs- dienst

			- 22 -		
	7)				
5) Zentrale Kommission für Forschung und wiss. Nachwuchs 7:2:2:2	Vizepräsid Prof. Dr. Vizepräsid Prof. Dr.	Prof. Dr. Halfmann Prof. Dr. Kuhl Prof. Dr. Heiland Prof. Dr. Seela Prof. Dr. Wiegels Prof. Dr. Loser	Averbeck Behrens	Dr. Kraimer	Krüger Reetz
4) Zentrale Kommission für Weiterbildung 4:1:1:1	Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann (bis 30.09.87) Vizepräsident: Prof. Dr. Meyn (bis 30.09.87)	Prof. Dr. Axmacher Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Baltzer Prof. Dr. Linke	Gerhards	Dr. Dornheim	Baumann
	Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Gruppe der Professoren	Gruppe der Studenten	Gruppe der wissenschaft]. u. künstl. Mitarbeiter	Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungsdienst

III. Sonstige Senatskommissionen

	1) Senatskommission für das Akademische Auslands- amt 4:1:1:1	2) Senatskommission für ælektronische Datenverar- beitung 4:1:1:1	3)Senatskommission für das "Audio-visuelle Medienzen- trum" 7:2:2:
Vorsitzender:	.N.	.N.N	Z. Z
Stellvertretender Vorsitzender:		·	Z Z
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Asholt Prof. Dr. Behncke Prof. Dr. Schmitt-von Mühlen- fels Prof. Dr. Husemann	Prof. Dr. Deiters Prof. Dr. Borstel Prof. Dr., Stahlknecht Prof. Dr. Sieg	Prof. Dr. Keller Prof. Dr. Westphalen Dr. Schlichting Prof. Dr. Schröpfer Prof. Dr. Meyn Prof. Dr. Salzmann Prof. Dr. Salzmann
Gruppe der Studenten	Rumpf	Nordiek	Haberer Dittrich
Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter	. Dr. Schepers	Dr. Kunze	Dr. Nowotny Wölk
G ruppe .der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst	Scheweling	Zimmermann	Schütt Streffer

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Stand: April 1987

IV. Übersicht

<u>über die im Wintersemester 1986/87 neugewählten</u>
<u>Fachbereichsräte und Dekane sowie der Stellver-</u>
<u>treter der Dekane gem. § 97 Abs. 3 Sätze l u. 2 NHG</u>

1. Fachbereichsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beginnt am 01.04.1987 und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1988, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1989.

2. Dekan

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für ein Jahr gewählt (§ 13 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück); die Amtszeit des Dekans beginnt am 01.04.1987.

3. Stellvertreter des Dekans

Der Dekan wird von seinen Amtsvorgängern, soweit sie dem Fachbereichsrat angehören, in rückläufiger Reihenfolge vertreten. Gehört keiner der Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen stimmberechtigten Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienstalters (§ 97 Abs. 3 NHG).

¥
ᆲ
:=
œ
窗
Þ
z
8
\Box
A
◂
_
Ξ
23
1.5
뽁
=
7
=

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates Dekan Stel	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Dekanat
Sozialwissenschaften	Soziologie, Politikwissenschaft, Arbeit/Wirtschaft	Prof. Dr. Martin Bennhold Prof. Dr. Mohammed Massarrat Prof. Dr. Claus Rolshausen Prof. Dr. Bernd Lange	Prof. Dr. C. Rolshausen Tel. 608-2382	Prof. Dr. BP. Lange	608-2383
		Prof. Dr. Dirk Axmacher Prof. Dr. Rainer Eisfeld Prof. Dr. Rainer Künzel			
		Ingo Matuschek Karl Schock			
		Helmut Büscher Renate Pollvogt			
		Marlis Bettenbühl Monika Botz			-
Kultur- und Geo- wissenschaften	Geographie, Geschichte, Philosophie, Kunst, Technik, Textiles Gestalten	Prof. Peter Steineke Prof. Dr. Hartmut Girke Prof. Dr. Rainer Wiegels Prof. Dr. Rüdiger Griepenburg Prof. Dr. Wolfgang Lenzen Prof. Dr. Hans-Joachim Wenzel Dr. Walter Lükenga	Prof. Dr. W. Lenzen Tel. 608-4379	Prof. Peter Steineke	608-4394
		Ludwig Kiel Gert Köster			
		Dr. van Wickevoort Crommelin Annette Hülsenbeck-Schlothauer			
		Sabine Knödel Hannelore Marsani			
Erziehungs- und Kulturwissenschaf- ten	Erziehungswissen- schaft, Musik, Sport, Ev. Theologie, Sozialpädagogik	Prof. Dr. Renate Zimmer Prof. Dr. Eckhart Otto Prof. Dr. Hildegard Müller- Kohlenberg Prof. Dr. Hans-Christian Schmidt Prof. Dr. Sabine Schutte Prof. Dr. Konrad Hartong	Prof. Dr. HCh. Schmidt Prof. Dr. K. Hartong Tel.: 608-2590	Prof. Dr. K. Hartong	608-2590
		Marita Tolksdorf Erwin Radtke			
		Dr. Detlev Garz Dr. Gerhard Becker Marlis Hügelmeyer Helena Reese			

98
9
$\overline{}$
4
04
М
••
U
č
m
tan
ī

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates Dekan Stellvertreter des Dekans De	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Dekanat
Physik	Physik	Prof. Dr. Ortwin Schirmer Dr. Hans-J. Schlichting Prof. Dr. Gunnar Borstel Prof. Dr. Gerhard Meyer-Ehmsen Prof. Dr. Siegmar Kapphan Prof. Dr. Horst Dötsch Prof. Dr. Peter Hertel	Prof. Dr. Schirmer Tel.: 608-2661	Prof. Dr. P. Hertel	608-2660
		Wolfgang Lenzen Jens-Heiner Rechtien Norbert Schmidt			
		Ph. D. Herbert Koschmieder Klärchen Baalmann Jürgen Guth			
Biologie/Chemie	Biologie, Chemie	Prof. Dr. Elmar Weiler Prof. Dr. Roger Blachnik Prof. Dr. Wilhelm-Fr. Westheide Prof. Dr. Karlheinz Altendorf Prof. Dr. Joseph Lengeler Prof. Dr. Eckhard Werries Prof. Dr. Herbert Hurka	Prof. Dr. R. Blachnik Tel.: 608-2834	Prof. Dr. W. Westheide	608-2833
		Kathrin Kiehl Ulrike Peters			
		Dr. Herbert Zucchi Dr. Klaus Bosbach			
		Hella Kenneweg Burghard Ilgener			
Mathematik/Infor- matik	Mathematik, Informatik	Prof. Dr. Peter Brucker Prof. Ursula Viet Prof. Dr. Peter Meyer-Nieberg Prof. Dr. Hans-Joachim Bentz Prof. Dr. Hans-Jörg Reiffen Dr. Jürgen Spiess Prof. Dr. Rainer Vogt	Prof. Dr. HJ. Reiffen Tel.: 608-2560	Prof. Ursula Viet	608-2561
		Stefan Osterfeld Thomas Hof			- Statistical de M
		Dr. Roland Schwänzl Harald Goldbeck Siglind Voges Marianne Lohaus	,		

\sim	
-	
c	
:-	
=	
<u>.</u>	
\mathbf{a}	
-	
\Rightarrow	
돐	
ഗ	
$\tilde{}$	
·	
_	
<u>-</u>	
Ä	
TÄT	
ITÄT	
=	
=	
RSIT)	
=	
RSIT)	
VERSIT!	
RSIT)	

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates Dekan Stellvertre	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Dekanat
Sprach- und Litera- turwissenschaft	Anglistik , Germanistik, Romanistik, Kommunikation/Ästhe- tik	Prof. Dr. Wolfgang Asholt Prof. Dr. Tilman Westphalen Prof. Dr. Lothar Knapp Prof. Dr. Rosemarie Rigol Prof. Dr. Wolfgang Becker Prof. Dr. Winfried Wesler Prof. Dr. Ulrich Klein	Prof. Dr. Woesler Tel.: 608-4196	Prof. Dr. W. Asholt	608-4195
		Elke aus dem Moore Anette Last			
		Dr. Hartmut Hoefer Françoise Herbin			
		Monika Imwalle Brigitte Barlag			
Power	Pevchologie	Prof. Dr. Huno Schwarze	Prof. Dr. S. Greif	Prof. Dr. Karl-H. Wiedl	608-4404
erfortonate.	91000000000000000000000000000000000000		Tel.: 608-4404		
		Heike Gennat Bernhard Parisius		·	
		Arist von Schlippe Dr. Heinz Dieter Holling			
		Norbert Oesterle Gudrun Chafik			
Wirtschaftswissen- schaften	Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft	Prof. Dr. Michael Braulke Prof. Dr. Dirk Standop Prof. Dr. Peter Stahlknecht Prof. Dr. Wulf Gaertner Prof. Dr. Manfred Neldner Prof. Dr. Thomas Witte Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit	Prof. Dr. M. Neldner Tel.: 608-6146	Prof. Dr. D. Standop	608-6147
		Walter Burtz Karin Dralle		1,000	
		Frank Maier Jochen Jungeilges	,	naga and a same and a	
		Irmtraud Tieme yer Jutta Stelter			

1987	
01.04.	
stand:	

Mitglieder des Fachbereichsrates
Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr.
Gisbert Stalfort Hans-Peter Fröbel
Dirk Hartmann Elke-Luise Barnstedt
Anke Mokrys Monika Meimann
Dr. Friedhelm Jürgensmeier Dr. Franz G. Untergaßmair Dr. Manfred Spieker Dr. Werner Arens Dr. Ralph Sauer Dr. Friedrich Janssen Dr. Manfred Balkenohl
Irmgard Jacobs Hans-R. Hockmann
Michael Kappes Norbert Lamkemeyer
Ursula Blömer Monika Eidecker
Prof. Dr. Werner Schmidt Prof. Dr. Arnold Schäfer Prof. Dr. Hartmut Hacker Prof. Dr. Hans Seemann Prof. Dr. Klaus-Dieter Scheer Prof. Dr. Herbert Geuß
Brüg Kuh
Claus Schmelz Ulf Dunkerbeck
Otto Kollmeyer Sigurd Fuchs

04.1987
01.
Stand:

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates Dekan		Stellvertreter des Dekans	Dekanat
Sprachen, Kunst, Musik (Vechta)	Anglistik, Germanistik, Kunst, Musik, Latein	Prof. Dr. Jürgen Thöming Prof. Dr. Dietmar Ströbel Prof. Dr. Wulf Schomer Prof. Dr. Dr. Eberhard Ockel Prof. Dr. Volker Schulz Prof. Dr. Edgar Papp	Prof. Dr. V. Schulz Tel.: 15-386	Prof. Dr. D. Ströbel	15-385
		Ursula Held Josef Thale Ulrich Fox Heinz Hampf			
Naturwissenschaf- ten, Mathematik	Biologie, Chemie Physik, Werken, Methomotil	Werner Reglitzki Edith Fragge Prof. Dr. Peter Pflug Prof. Dr. Winfried Bruns	Prof. Dr. W. Bruns Tel.: 15-208	Prof. Dr. R. Ehrnsberger	15-209
(vecnta)	cht	Prof. Dr. Klaus Bartels Prof. Dr. Rainer Ehrnsberger Prof. Hans Frenken Prof. Ur. Diethard Cech			
	·	Margret Topper Anja Wehebrink			
		Werner Raffke Remmer Akkermann			
		Walter Hanken Barbara Krümpelbeck			
Sozial- und Kultur- wissenschaften (Vechta)	Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften	Prof. Dr. Hans-W. Windhorst Prof. Dr. Enno Seele Prof. Dr. Ekkehard Jordan Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Prof. Dr. Alwin Hanschmidt Prof. Dr. Joachim Kuropka	Prof. Dr. HW.Windhorst Tel.: 15-348	Prof. Dr. J. Kuropka	15-345
		Gabriele Kutschke Christoph Ortwig			
		Ingo Mose Dr. Hermann von Laer		· ·	nancja svojelnice se rose
		Marianne baumgart Walter Fangmann			

	1) Kommission LBS 7:2:2:2	2) Kommission LGW 4:1:1:1	
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Manstetten Prof. Dr. Dr. Hettwer	Prof. Dr. Axmacher Prof. Dr. Maas	
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Dr. Hettwer Prof. Dr. Heymann Prof. Dr. Manstetten Prof. Dr. Bakker Prof. Dr. Behnsack Prof. Dr. Lechner	Prof. Dr. Terhart Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Axmacher	
Gruppe der Studenten	Kasties Friedewold (ab 26.08.87)	Ilbertz	
Gruppe der wissenschaftl. und künstl. Mitarbeiter	Bals Floto	Koppitz	
Gruppe der Mitarbeiter im techn. und Verwaltungs- dienst	Beyer "Hentemann	Krüger	

Universität Osnabrück; Zweite Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie"

Bek. d. MWK v. 22. 12. 1986 — 1062-245 54-2 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041), geändert durch Bek. v. 10. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 637)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" im Fachbereich Biologie/Chemie beschlossen. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diesen Beschluß gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt.

-Nds. MBl. Nr. 3/1987 S. 75 V. 29. 01. 87

Anlage

Zweite Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück

Die Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Chemie wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) für das Wintersemester auf 14 und für das Sommersemester auf 13 festgesetzt."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Zulassungsanträge für das Wintersemester müssen bis zum 15. Juli (Ausschlußfrist) und für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlußfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein "

Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 20. 3, 1987 — 1062-245 54 —

Bezug: Bek. v. 7. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 140)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckten Änderungen der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" beschlossen, die ich heute nach § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 13/1987 S. 298

v.09.04.1987

Anlage

Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" der Universität Osnabrück

- In § 1 Abs. 1 werden die Zahl "10" durch die Zahl "16" und die Zahl "15" jeweils durch die Zahl "12" ersetzt.
- § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Der Zulassungsantrag muß bei der Universität Osnabrück bis zum 30. November des Vorjahres eingegangen sein (Ausschlußfrist).
- 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Zahl "1.2.5" die Worte "bzw. 1.3.3 und 1.3.4" eingefügt.
 - In Nrn. 1.1.2, 1.1.3, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.5, 1.3.2 und 1.3.3 jeweils erster Spiegelstrich werden vor dem Wort "bis" jeweils die Worte "6 Monate" eingefügt.
 - c) Nach Nr. 1.3.3 wird folgende Nr. 1.3.4 angefügt: "1.3.4 Praxisanleitung von Studierenden der Logo-pädie/Sprachtherapie
 - 6 Monate bis zu 2 Jahren

3 Punkte

- für jedes weitere Jahr

1 Punkt

höchstens jedoch

10 Punkte."

Universität Osnabrück; Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Schule" an der Abteilung Vechta

Bek. d. MWK v. 8. 4. 1987 — 1063-245 09-4/O —

Bezug: Bek. v. 16. 10. 1986 (Nds. MBl. S. 1044)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Schule" im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, beschlossen:

In Anlage 2 der Bek. vom 16. 10. 1986 werden in § 1 die Zahlen "26" durch "83" und "11" durch "68" ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 NHZG genehmigt.

- Nds. MBl. Nr. 16/1987 S. 382

v.14.05.1987

Einrichtung eines Magisterstudiengangs im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 23. 4. 1987 — 1063-245 34-5 —

Die Universität Osnabrück hat die Einrichtung eines Magisterstudiengangs mit den 1. Hauptfächern Soziologie bzw. Politikwissenschaften und den 2. Hauptfächern Erziehungswissenschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft: Schwerpunkt Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft: Schwerpunkt Kunstpädagogik, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie, Sport, Sprachwissenschaft, Ev. Theologie oder Kath. Theologie am Standort Osnabrück beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), mit Wirkung zum Wintersemester 1987/88 genehmigt.

v. 20. 05. 1987

Finanzordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 25. 11. 1986 — 2012-B I 12.01-10/79 —

Gemäß § 77 Abs. 1, 2 Nr. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), habe ich die Finanzordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

Anlage

Finanzordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

I. Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta (Abteilungs-AStA'e) stellen die Einzelpläne Osnabrück und Vechta für den Haushaltsplan der Studentenschaft der Universität Osnabrück auf; federführend ist dabei der jeweilige Referent für Finanzen. Die Abteilungs-AStA'e leiten den jeweiligen Einzelplan dem zuständigen Abteilungsparlament zu.
- (2) Die Abteilungsparlamente beschließen über den jeweiligen Einzelplan. Sie können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haushaltsausschuß gemäß § 53 Abs. 4 NHG bilden.
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) der Univer-(3) Der Angemeine Studentenausschulb (AStA) der Universität Osnabrück erarbeitet rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 6) aus den beiden Einzelplänen den Entwurf eines Haushaltsplans. Federführend für die Aufstellung des Haushaltsplans ist der Referent für Finanzen des AStA. Der AStA legt dem Studentenparlament der Universität Osnabrück den Haushaltsplan zur Feststellung vor.
- (4) Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen Haushaltsausschuß gemäß § 53 Abs. 4 NHG.

§ 2

- (1) Der Haushaltsplan tritt nach Annahme (Feststellung) durch das Studentenparlament sowie nach hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft. Eine Ausfertigung des Haushaltsplans ist nach seinem Inkrafttreten dem Präsidenten zuzulei-
- (2) Mit der Feststellung des Haushaltsplans ist, soweit erforderlich, auch über die dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorzuschlagende Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr zu beschließen. Bis zur Genehmigung der Beitragsfestsetzung ist nach Absatz 3 zu verfahren.
- (3) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weitere Anwendung, daß nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft unabweisbar notwendig sind.

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einteilung in Titel soll sich nach dem Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds.) richten.
- (2) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder soweit dies nicht möglich ist gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 DM zu runden. Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorauszuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 4

- (1) Der Haushaltsplan muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft notwendig sind.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (3) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.
 - (4) Das Beitragsaufkommen an jedem Standort wird im

-- Nds. MBl. Nr. 2/1987 S. 55

v.16.01.1987

Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, daß Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen.

§ 6

Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

§Ż

Ein voraussichtlicher Ist-Überschuß des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in dem folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen (vgl. auch § 21 Abs. 3).

Änderungen des Haushaltsplans sind nur durch Nachtragshaushalt möglich. Die $\S\S$ 2 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

II. Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Die Referenten für Finanzen der Abteilungs-AStA'e sind für die Wirtschaftsführung verantwortlich und überwachen die Kassenführung, soweit ausschließlich Belange ihrer Teilstudentenschaft berührt sind. Im übrigen ist der Referent für Finanzen des AStA verantwortlich (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 7 der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück, Nds. MBl. 1979 S. 58). Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung können mit Genehmigung des Studentenparlaments Angehörige des Genehmigung des Studentenparlaments Angehörige des AStA, Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden. Der zuständige Referent für Finanzen des AStA hat die ihm vom Kassenverwalter vorgelegten Haushaltsübersichten gegenzuzeichnen (§ 19 Abs. 4).
- zeichnen (§ 19 Abs. 4).

 (2) Hält der zuständige Referent für Finanzen einen Beschluß des AStA, der Abteilungs-AStA'e, der Abteilungsparlamente oder des Studentenparlaments für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studentenschaft für gefährdet, so muß er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluß ist daraufhin vom AStA, Abteilungs-AStA, Abteilungsparlament oder Studentenparlament neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluß hat der zuständige Referent für Finanzen kein Einspruchsrecht. Hält er jedoch auch diesen Beschluß für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studentenschaft für gefährdet, muß er dem Präsidenten unverzüglich Kenntnis geben.

§ 10

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Deckungsfähige Ausgaben (§ 5) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Lediglich die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist bei dem Einnahmetitel und zuviel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabetitel abzusetzen, wenn sie in demselben Haushalts-jahr vorgenommen wird und der Empfänger der Überzahlung § 12

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem das Studentenparlament den Haushaltsplan durch einen Nachtrag (§ 8) geändert hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. Der Abteilungs-AStA hat dem Abteilungsparlament und dem Studentenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres, schriftlich Kenntnis zu geben. Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 13

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 14

Maßnahmen, die die Studentenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studentenparlament vorher mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkung gering ist.

§ 15

- (1) Kredite mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist. In bezug auf die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch den Präsidenten.
- (3) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 16

Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei dem entsprechenden Titel zu buchen. Als Verwahrungen sind lediglich zu Unrecht oder irrtümlich an die Studentenschaft gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln.

§ 17

- (1) Die Studentenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Sie hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage muß eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten. Sie beträgt mindestens 5 v. H., höchstens jedoch 20 v. H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre.
- (3) Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, daß allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung für mehrere Jahre auftreten, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können.
- (4) Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, müssen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden.
- (5) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus den Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 v. H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.
- (7) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.

(8) Die Rücklagen sind zinsbringend — jedoch nicht in Wertpapieren — anzulegen. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

§ 18

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind. Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung ist nur zu ihrem vollen Wert zulässig.
- (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

III. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 19

- (1) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter und nur auf Grund schriftlicher Anordnung (Kassenanweisung), die vom Referenten für Finanzen zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. Entsprechendes gilt für Umbuchungen. Bei Auszahlungen, die 500 DM überschreiten, ist die Anordnung von einem weiteren, vom jeweiligen Abteilungsparlament zu wählenden Berechtigten mit zu unterschreiben.
- (2) Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn keine schriftliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Die Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen. Das gleiche gilt auch für die Überweisung von Zahlungsmitteln im Postgiro- oder Girowege.
- (3) Mit der Unterschrift der Kassenanweisung übernimmt der Referent für Finanzen die Verantwortung dafür, daß
- a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind.
- b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind und
- bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.
- (4) Der jeweilige Abteilungs-AStA bestellt den Kassenverwalter nach vorheriger Zustimmung des Abteilungsparlaments. Der zuständige Referent für Finanzen und der zur Mitunterzeichnung von Auszahlungsanordnungen Bestellte dürfen an Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein. Der Kassenverwalter hat dem zuständigen Referenten für Finanzen monatliche Haushaltsübersichten vorzulegen (§ 9 Abs. 1).
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Jede Kassenanweisung muß mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlaß einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (6) Über jede Bareinzahlung hat der Kassenverwalter dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung vom Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend numerierte Quittungsblökke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken.
- (7) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu numerieren und zu ordnen.

§ 20

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnugnsbelegs bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung.
- (2) Die Feststellung obliegt dem Referenten für Finanzen des jeweiligen Abteilungs-AStA, soweit sie das Abteilungsparlament nicht während der Amtsperiode des Abteilungs-AStA den einzelnen Mitgliedern des Abteilungs-AStA jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich schriftlich überträgt. Mit der rechnerischen Feststellung kann auch ein Angestellter beauftragt werden, der nicht zugleich Kassenverwalter (§ 19 Abs. 4) sein darf.

- (3) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt der Feststeller, daß
- a) die in der Kassenanweisung (§ 19 Abs. 1) und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
- b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten waren und entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden sind,
- d) Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrages oder der Maßnahme.
- (4) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt der Feststeller, daß alle sich auf eine Berechnung gründenden Angaben in der Kassenanweisung und ihren Anlagen richtig sind. Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- (5) Die Feststellungsvermerke lauten "sachlich richtig" bei sachlicher Feststellung oder "festgestellt" bei der rechnerischen Feststellung oder "festgestellt auf ... DM", wenn die Schlußzahlen geändert worden sind. Wird die sachliche und die rechnerische Feststellung von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung "sachlich richtig und festgestellt (auf ... DM)".

§ 21

- (1) Über alle Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchungen nach der Zeitfolge müssen täglich vorgenommen werden.
- (2) Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Die Kassenbücher werden jährlich am 31. März abgeschlossen.
- (3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe vorzutragen. Ein Einnahmeüberschuß ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen (siehe auch § 7).

§ 22

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über eine Bargeldkasse und ein Girokonto abgewickelt. Rücklagen sind auf Sparkonten zu halten, deren Guthaben mit Stichworten zu sichern sind. Weitere Bargeldkassen oder Konten bei Geldanstalten sind unzulässig.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Bargeld, Überweisungs- und Scheckhefte sowie Sparbücher sind vom Kassenverwalter unter Verschluß zu halten.
- (4) Über die Konten bei Geldanstalten darf der Kassenverwalter nur gemeinsam mit je einem vom jeweiligen Abteilungsparlament zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen.
- (5) Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben auf Girokonto und Sparbuch zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.
- (6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluß des Haushaltsjahres sieben Jahre lang sicher aufzubewahren.

§ 23

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der jeweilige Abteilungs-AStA die Jahresrechnung auf. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung und der Ansätze des Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. Ferner sind der Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuß oder Fehlbetrag auszuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. Außerdem ist ein Vermögensverzeichnis beizufügen.

IV. Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 24

- (1) Die Jahresrechnung (§ 23) prüfen jeweils zwei Prüfer. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (2) Dieselben Prüfer nehmen außerdem mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (3) Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluß und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere, ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrecht erhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können.
- (4) Die Prüfer, die im laufenden und in dem zu prüfenden Haushaltsjahr nicht dem AStA oder dem Abteilungs-AStA angehören dürfen, werden zu Beginn jedes Haushaltsjahres vom jeweiligen Abteilungsparlament berufen. Sie erstatten über ihre Prüfungen schriftlichen Bericht. Der Abteilungs-AStA kann dazu Stellung nehmen. Die Abteilungsparlamente leiten dem Studentenparlament diese Unterlagen nach eigener Beschlußfassung zu.

§ 25

- (1) Die Entlastung erteilt das Studentenparlament auf Grund der Berichte der Prüfer, der Beschlüsse der Abteilungsparlamente und ggf. der Stellungnahmen der Allgemeinen Studentenausschüsse; der Beschluß wird vom Haushaltsausschuß vorbereitet.
- (2) Der Entlastungsbeschluß ist mit der Jahresrechnung und den weiteren Unterlagen dem Präsidenten mitzuteilen.

V. Sonstiges

§ 26

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.

§ 27

Die Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.